

Karlsruhe, 10.03.2015

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Beuthener Straße östliche Parzivalstraße“, Karlsruhe - Hagsfeld**

**Ergebnisse der Behördenbeteiligung gem. § 4(2) BauGB  
(Zeitraum 31.10. – 05.12.2014)**

<b>Stellungnahme der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Stellungnahme der Vorhabenträger und der Stadtplanung</b>
<b>1. Zentraler Juristischer Dienst – Wasserbehörde, 26.11.2014</b>	
<p>Aus Sicht der unteren Wasserbehörde sind keine erheblichen Umweltbeeinträchtigungen zu erwarten. Zu fachtechnischen Fragen ergeht eine Stellungnahme des Umwelt- und Arbeitsschutzes. Die Hinweise des Umwelt- und Arbeitsschutzes hinsichtlich des Grundwassers sind zu beachten.</p> <p>Für die Entwässerung über Versickerungsmulden muss rechtzeitig vorher ein Antrag auf eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 8 WHG durch den Vorhabenträger gestellt werden. Gleiches gilt für den Fall, dass während der Bauzeit eine Grundwasserhaltung zu erwarten ist oder sonstige Stoffe in das Grundwasser eingebracht werden. Die Anträge sind bei der Unteren Wasserbehörde des Zentralen Juristischen Dienstes einzureichen.</p> <p>Hinweis: Das Baugrundstück befindet sich in der Zone III B des Wasserschutzgebiets „Hardtwald“. Daher sollte den Stadtwerken ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme zum geplanten Bauvorhaben gegeben werden.</p>	<p><b>Grundwasser</b> Die Hinweise des Umwelt- und Arbeitsschutzes wurden berücksichtigt. In der Planzeichnung werden die erforderlichen Versickerungsflächen ausgewiesen.</p> <p><b>Entwässerung über Versickerungsmulden</b> Im weiteren Verfahren wird vom Vorhabenträger ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gestellt und bei der Unteren Wasserbehörde eingereicht.</p> <p><b>Wasserschutzgebiet</b> Die Stadtwerke wurden beteiligt, haben aber keine Anregungen vorgebracht. Ein Hinweis auf das Wasserschutzgebiet wurde in den Bebauungsplan aufgenommen. (siehe „IV. Nachrichtliche Übernahmen“ unter „Festsetzungen“)</p>
<b>2a. Polizeipräsidium Karlsruhe – Führungs- u. Einsatzstab, 03.12.2014</b>	
<p><b>Verkehrspolizeilich</b> Hinsichtlich des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens dürfen wir auf unsere Äußerungen in der Stellungnahme vom 20.06.2012 Az:Verk/BPL/KA-Hagsfeld/2012-05/316 verweisen.</p> <p><u>Inhalte der Stellungnahme vom 20.06.2012:</u> Im nördlichen Teil der Parzivalstraße, welche eine Stichstraße darstellt, sind neue Stellplatzanlagen geplant. Derzeit befindet sich im Bestand an dieser Stelle eine Wendeanlage, die laut Planzeichnung entfallen würde. Wir gehen davon aus, dass die Schule ab und an von Schwerfahrzeugen, also Lkw beliefert wird. In diesem Fall wären Lkw gezwungen die Parzivalstraße in Rückwärtsfahrt zu verlassen,</p>	<p><b>Wendeanlage</b> Im vorliegenden Bebauungsplanentwurf ist am Ende der Stichstraße eine Wendeanlage für PKW vorgesehen. Liefer-LKWs haben die Möglichkeit, im Bereich der bestehenden Wendeschleife auf der Ostseite der Parzivalstraße zu wenden. Dies wird bereits jetzt so praktiziert. Insgesamt ist zu berücksichtigen, dass beim gegenwärtigen Ausbauzustand der Parzivalstraße nur der Anlieferverkehr für das</p>

Stellungnahme der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Vorhabenträger und der Stadtplanung
<p>was gerade im näheren Schulbereich aus Sicherheitsgründen von hier nicht empfohlen werden kann.</p> <p>Wir empfehlen die Wendeanlage zu belassen bzw. dafür Sorge zu tragen, dass Lkw bzw. Lastzüge die Parzivalstraße wieder in Vorwärtsfahrt verlassen können.</p> <p>Gemäß RaSt 06 werden Wendeanlagen am Ende von Stichstraßen oder Stichwegen angelegt, wenn Gehwegüberfahrten oder Garagenflächen für Wendevorgänge nicht mitbenutzt werden können.</p> <p>Bei den Stellplatzanlagen sind keine Abmessungen ersichtlich. Hinsichtlich der planerischen Gestaltung dürfen wir deshalb auf die Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs (EAR 05) verweisen.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die dort angeführten Empfehlungen, hier insbesondere die Abmessungen der Parkstände, Fahrgassen und Aufstellwinkel bei der Planung berücksichtigt wurden.</p> <p>Im Hinblick darauf, dass die Parzivalstraße eine Stichstraße darstellt, empfehlen wir hinsichtlich der Rettungsproblematik die Berufsfeuerwehr Karlsruhe an dem Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Ausweislich der zeichnerischen Darstellung gehen wir davon aus, dass der Gehweg westlich der Parzivalstraße um die bogenförmige Umfahrt herumgeführt wird.</p> <p>In jedem Fall wäre sowohl westlich als auch östlich der Parzivalstraße darauf zu achten, dass an den Schnittpunkten der Gehwegbereiche mit den Zu- und Abfahrten ausreichende Sichtverhältnisse zwischen Fußgängern und Fahrzeugverkehr vorhanden sind.</p>	<p>Schulzentrum in die Parzivalstraße hineinfahren muss.</p> <p>Ein Erhalt der provisorischen Wendeanlage in der bisherigen Form ist nicht möglich, da diese z.T. auch auf privaten Grundstücksflächen liegt, die nicht verfügbar sind.</p> <p><b>Bemaßung der Stellplatzanlagen</b> Eine Bemaßung der Tiefe der geplanten Stellplätze entlang der Parzivalstraße wird ergänzt. Es werden Stellplätze mit einer Breite von 2,5 m und einer Tiefe von 5,0 m vorgesehen, wobei 0,5 m Überhangfläche im Bereich des Gehwegs bzw. der angrenzenden Verkehrsgrünfläche nachgewiesen wird.</p> <p><b>Beteiligung der Berufsfeuerwehr</b> Das Brandschutzkonzept wurde im Vorfeld mit den zuständigen Behörden abgestimmt. Insofern wurde die Anregung berücksichtigt.</p> <p><b>Gehwegführung</b> Der Gehweg wird nicht um die bogenförmige Umfahrung herumgeführt sondern verläuft parallel zur Parzivalstraße.</p> <p><b>Sichtverhältnisse</b> Da außer den im zeichnerischen Teil festgesetzten Straßenbäumen im Bereich der Ausfahrtsbereiche keine Gehölze vorgesehen sind, sind ausreichende Sichtverhältnisse zwischen Fußgängern und Fahrzeugverkehr gegeben.</p> <p>Im Übrigen wurde für den Fußgängerverkehr zwischen den beiden Schulgebäuden eine separate Quermöglichkeit nördlich der PKW-Zufahrt eingeplant, um einen geordneten Fußgängerverkehr zwischen den beiden Standorten zu gewährleisten.</p>
<p><b>zb. Polizeipräsidium Karlsruhe – Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle, 01.12.2014</b></p>	
<p><b>Allgemein</b> Aus kriminalpräventiver Sicht bestehen gegen das vorliegende Konzept der Bebauung keine Bedenken.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>

Stellungnahme der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Vorhabenträger und der Stadtplanung
<p><b>Einbruchdiebstahl / Vandalismus / Gewaltvorfälle an Schulen</b></p> <p>Sicherheit von Anfang an geplant ist billiger und effektiver als Nachrüsten. Wir geben zu bedenken, dass optimale Sicherungstechnik bereits Gegenstand der Ausschreibung sein sollte. Dies bedingt eine frühzeitige Planung.</p> <p>Durch eine Hinweisaufnahme im Satzungsbeschluss und/oder durch die Aushändigung des im Bauamt der Stadt Karlsruhe vorliegenden Informationsblattes der Polizei kann der Vorhabenträger angeregt und informiert werden.</p> <p>Die Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle des Polizeipräsidiums Karlsruhe bietet eine <b>kostenlose, unverbindliche und individuelle</b> Bauplanungsberatung an.</p> <p>Kontaktadresse:                  Polizeipräsidium Karlsruhe                  Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle                  Beiertheimer Alle 11, 76137 Karlsruhe                  Tel.: 0721-939 5045                  FAX: 0721-939 5049                  E-Mail:                  karlsruhe.pp.praevention.kbst@polizei.bwl.de</p>	<p><b>Sicherungstechnik</b></p> <p>Ein entsprechender Hinweis zur Kriminalprävention wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass eine Überwachung des Schulgeländes durch Video geplant ist.</p> <p>Bei Bedarf wird der Vorhabenträger die Bauplanungsberatung in Anspruch nehmen.</p>
<p><b>3. BUND / LNV / NABU, 05.12.2014</b></p>	
<p>Durch das Vorhaben werden, wie im Umweltbericht unter 2.2.4 - Schutzgut Pflanzen und Tiere – beschrieben, Belange des Naturschutzes/Artenschutzes berührt, obwohl keine Naturschutz-/Landschaftsschutz-gebiete, FFH- oder Vogelschutzgebiete betroffen sind. Insbesondere die Überbauung der derzeit nur schütter bewachsenen Ruderalfläche auf magerem Sandboden bedeutet aus Sicht des Naturschutzes den Verlust einer durch zunehmende Bebauung bzw. begleitendes Grünflächenmanagement im Siedlungsbereich bzw. am Siedlungsrand immer seltener werdenden Biotopstruktur. Die Vorkommen der Zauneidechse, vor allem aber der extrem gefährdeten Haubenlerche belegen diese Einschätzung. Hierauf wird erfreulicherweise im Umweltbericht auch ausdrücklich Bezug genommen bzw. es werden sehr differenziert Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation der nachteiligen Auswirkungen beschrieben und vorgeschlagen.</p> <p>Hierzu ist folgendes zu bemerken bzw. anzuregen: Für eine detaillierte Bewertung und Stellungnahme zum Artenschutz ist der Informationsgehalt des Umweltberichts zu gering. Die Naturschutzverbände bitten deshalb um Übersendung der erwähn-</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Artenschutzrechtliche Untersuchung</b></p> <p>Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde dem BUND zur Verfügung gestellt. Die ergänzende Stellungnahme vom 28.01.2015 wird nachfolgend abgehandelt.</p>

Stellungnahme der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Vorhabenträger und der Stadtplanung
<p>ten „speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung“ des Büros Bioplan und behalten sich weitere Stellungnahmen zum Artenschutz vor.</p> <p><b>1. Zauneidechse</b>  Die im Umweltbericht beschriebenen Vermeidungs- und (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen werden befürwortet. Ob diese als ausreichend anzusehen sind, ist anhand der vorgelegten Unterlagen nicht abschließend zu bewerten. Es ist beispielsweise nicht deutlich beschrieben, dass und wie ein Einwandern von Zauneidechsen aus der als vital beschriebenen Population im Schulgelände in den Baustellenbereich verhindert wird. Im Text des Umweltberichts wird weiterhin nicht klar ausgeführt, dass nicht nur der Verlust an Lebensstätten auszugleichen ist, sondern auch das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu beachten ist, Ebenso ist die detaillierte Gestaltung der neuen Eidechsenhabitate nicht ersichtlich. Die Naturschutzverbände bitten als Grundlage für eine weitergehende Prüfung um Übersendung des kompletten Originalgutachtens des Büros Bioplan (siehe oben).</p> <p>Die Naturschutzverbände regen an, die vorgesehen Anlage von Habitatstrukturen im nordwestlichen Teil der Parzivalschule so abzugrenzen, dass sie gegen häufiges Betreten/ andauernde Störungen durch den Pausen-/Schulbetrieb geschützt ist. Vorgeschlagen wird als eher optische Abgrenzung ein niederer Zaun aus naturbelassenem Holz (kein Dichtzaun). Es bestehen keine Bedenken, den Bereich unter Anleitung bzw. Aufsicht zuweilen auch für Schüler zugänglich zu machen, insbesondere im Hinblick auf die Umwelterziehung.</p> <p><b>2. Haubenlerche</b>  Der Verzicht auf Gehölzstrukturen im nördlichen Teil des Plangebietes wird begrüßt und befürwortet, um den problemlosen Wechsel der Tiere von den angrenzenden Ackerflächen auf das Schulgelände zu ermöglichen. Es ist charakteristisch für die Haubenlerche, dass sie oft noch Jahre nach dem Verlust von Brutflächen gerne die besondere Oberflächenstruktur bzw. die nur teilversiegelten Bereiche von Schulen oder Gewerbebetrieben als Nahrungs-, manchmal sogar Brutrevier nutzt. Insofern werden alle entsprechenden Gestaltungsmaßnahmen, die diesem Ziel dienen, begrüßt.</p>	<p><b>1. Zauneidechse</b>  Das CEF-Konzept zu den Zauneidechsen wurde überarbeitet. Dabei wurden sowohl die Koordination der Durchführung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen mit der Bauausführung als auch die konkrete Umsetzung der Maßnahmen und der geeignete Ort für die CEF Maßnahmen thematisiert. Folgende Vereinbarungen wurden hierzu getroffen:</p> <p><u>Koordination der Maßnahmen</u>  Bevor die Baufeldräumung erfolgt, sind die Zauneidechsen zu fangen und in vorbereitete Refugien umzusetzen. Unmittelbar nach Umsetzung der Zauneidechsen ist der Eingriffsbereich als Lebensraum für Zauneidechsen durch Entfernen der Vegetations- und Versteckmöglichkeiten zu entwerten, so dass keine Tiere aus benachbarten Flächen einwandern.</p> <p><u>Umsetzung und Zugänglichkeit der geplanten CEF-Maßnahmen</u>  Als CEF-Maßnahme für die umzusetzenden Zauneidechsen werden in einem bereits besiedelten Bereich der Parzivalschule (südwestliches Schulgelände mit Wall, Gebüsch und Ruderalvegetation) zusätzliche Habitatstrukturen (Holzscheite, Steine, Sand, Reisig) angelegt, so dass hier zusätzliche Tiere Lebensraum finden. Der Bereich wird trotz der wegnahen Lage relativ wenig betreten. Durch zusätzliche Lagerung von Baumstämmen o. ä. am Wegrand wird das Betreten und Befahren des Bereiches erschwert.</p> <p><b>2. Haubenlerche</b>  <b>Kenntnisnahme</b></p>

<b>Stellungnahme der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Stellungnahme der Vorhabenträger und der Stadtplanung</b>
<p>Es wird jedoch stark bezweifelt, ob die Anlage der extensiv begrünten Fläche auf dem Dach des Kinderhauses als Brutrevier für die Haubenlerche geeignet ist. Es sind zwar einige wenige Fälle bekannt, bei denen auf Flachdächern erfolgreich gebrütet wurde (z.B. auf dem Postverteilungszentrum in Wien - dort nutzen die Vögel Solarpaneele zum Schutz gegen Krähen).</p> <p>Das Aufstellen von Igelhäusern ist aus unserer Sicht nicht zweckdienlich, da die Vögel weder darunter brüten noch sich bei Gefahr darunter flüchten.</p> <p>Deshalb kann hier von einer Ausgleichsmaßnahme für den Verlust eines Haubenlerchenbiotops keine Rede sein.</p> <p>Dennoch wird die Maßnahme insgesamt als Ausgleichsfläche für die Ruderalstrukturen sowie als Versuchsfläche für eine evtl. Brut befürwortet. Dabei ist darauf zu achten, dass größere Kies- / Schotterinseln zwischen der Bepflanzung verbleiben.</p> <p><b>3. Weitere Nisthilfen</b></p> <p>Die vorgesehenen Maßnahmen für Nischen- und Halbhöhlenbrüter werden befürwortet. Da im Bereich der Schwetzingen Straße Mehlschwalben brüten, würde es sich anbieten, zusätzlich Nisthilfen für diese Vogelart vorzusehen.</p> <p>Die Fassadenstrukturen mit ihren großen Glasflächen scheinen hierfür weniger geeignet. Die bereits an den bestehenden Gebäuden angebrachten Schwalbennester sind nicht belegt. Es wird deshalb vorgeschlagen, evtl. auf einer Freifläche entlang der Beuthener Straße (Parkplätze) ein Schwalbennest zu installieren; s. hierzu:</p> <p><a href="http://de.wikipedia.org/wiki/Schwalbennest">http://de.wikipedia.org/wiki/Schwalbennest</a> <a href="http://www.nabu.de/tiereundpflanzen/voegel/zugvoegel/schwalben/08263.html">http://www.nabu.de/tiereundpflanzen/voegel/zugvoegel/schwalben/08263.html</a></p> <p>Der NABU ist dabei bereit, bei der Planung und Umsetzung der Maßnahme mitzuwirken.</p>	<p><b>Dach Kinderhaus als Brutrevier Haubenlerche</b></p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) aus artenschutzrechtlichen Gründen sind für die Haubenlerche nicht erforderlich. Die Dachfläche wird aber als Nahrungshabitat genutzt.</p> <p><b>Igelhäuser</b></p> <p>Auf das Aufstellen von Igelhäusern wird verzichtet.</p> <p><b>Ausgleichsmaßnahme für den Verlust eines Haubenlerchenbiotops</b></p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) aus artenschutzrechtlichen Gründen sind für die Haubenlerche nicht erforderlich. Aufgrund der hohen Schutzbedürftigkeit der Art werden jedoch eine Reihe von Maßnahmen (z.B. Eingriffe in den Boden nur außerhalb der Brutzeit, Verzicht auf Baum- und Heckenpflanzungen, keine Zäune) getroffen, um die Haubenlerche zu fördern und Beeinträchtigungen zu vermeiden. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Vermeidungs- und Fördermaßnahmen wurden in den Bebauungsplan übernommen.</p> <p><b>3. Weitere Nisthilfen</b></p> <p>An der Parzivalschule sind Naturnester der Mehlschwalbe vorhanden. Das Anbringen von Kunstnestern oder Schwalbennestern für die Mehlschwalbe ist aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht nötig und wurde daher auch nicht vorgeschlagen.</p>

Stellungnahme der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Vorhabenträger und der Stadtplanung
<p><b>4. Saat- und Pflanzgut</b> Bei der Ansaat und den vorgesehen Pflanzungen ist eine zertifizierte regionale Herkunft sicherzustellen.</p>	<p><b>4. Saat- und Pflanzgut</b> Unter Ziff. 8.3 der planungsrechtlichen Festsetzungen wird eine Artenverwendungsliste (mit Saatgutmischung) aufgenommen.</p>
<p><b>Ergänzende Stellungnahme vom 28.01.2015</b></p> <p>Zu der vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung möchten wir wie folgt Stellung nehmen:</p> <p>Ausgeführt wird:  <i>„An folgenden Tagen wurden spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen zu Brutvögeln und Reptilien durchgeführt:</i>            - 16.07.2012 Brutvögel, ☐ Reptilien            - 04.09.2012 Brutvögel, Reptilien            - 17.09.2012 Reptilien  <i>Gesucht wurde nach Lebens- und Fortpflanzungsstätten von Brutvögeln und Zauneidechsen. Ergebnisse zu den speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen finden sich in den Abschnitten 4.1 und 4.2.“</i>            Hierzu ist anzumerken, dass nach Laufer (2014: 6) als Standard für die Erfassung gilt:</p> <p><i>„Um einen Zauneidechsen-Bestand abzuschätzen, sind vier Begehungen (Minimalzahl, die nur bei Übersichtlichkeit des Geländes und guter vorhandener Erfahrung des Kartierers ausreicht) erforderlich (in Anlehnung an das FFH-Monitoring in Baden-Württemberg). Hierbei sind drei Begehungen zwischen April und Juli durchzuführen.“</i>            Die durchgeführten Untersuchungen für die Zauneidechse verfehlen diese Vorgabe sehr deutlich.</p> <p>Bezüglich der Brutvögel sind die Standards nach Südbek et al 2005 anzuwenden. Es ist davon auszugehen, dass auch diese Erhebungsstandards mit den zwei genannten Erhebungen verfehlt werden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Zauneidechse:</b> Es ist dem Fachplaner bewusst, dass die Kartierungen nicht im optimalen Zeitrahmen durchgeführt werden konnten. Nach dem Positivfund der Zauneidechse wurde daher zusätzlich anhand der vorhandenen Strukturen eine Einschätzung der Population vorgenommen. Entsprechende CEF-Maßnahmen wurden formuliert, zu einem CEF-Konzept ausgearbeitet und in die Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen.</p> <p><b>Brutvögel:</b> Auch wenn im vorliegenden Gutachten keine umfassende Revierkartierung vorliegt, lag der Juli-Termin mitten in der Vogelbrutzeit. Es konnte eine für die Habitatstrukturen repräsentative Artenliste der Vogelarten vorgelegt werden. Früh balzende Arten wie Uhu, Spechte oder Meisen finden im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Bruthabitate vor und Offenlandarten wie Rebhuhn und Feldlerche benötigen einen Mindestabstand von 100 m von der geschlossenen Bebauung, der im Planungsgebiet nicht vorliegt.</p>

Stellungnahme der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Vorhabenträger und der Stadtplanung
<p><b>4.0 Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen</b></p> <p><b>4.1 Herpetofauna (Zauneidechse)</b>            Der Gutachter führt aus: <i>„Im Untersuchungsgebiet konnte am 16.07.2012 eine männliche Zauneidechse (Lacerta agilis) nachgewiesen werden, auf dem Gelände der Parzivalschule wurde von einer Lehrkraft von einem größeren Vorkommen berichtet. Insbesondere am nordwestlichen Rand des Planungsgebietes (Parkplatz), aber auch entlang der Straßenränder ist aktuell von einem Vorkommen von Zauneidechsen auszugehen, nicht aber auf der Ackerfläche selbst.“</i>            Die getroffenen Aussagen sowie Maßnahmenvorschläge sind bedauerlicherweise keineswegs geeignet, um den rechtlichen und fachlichen Anforderungen an den Umgang mit dieser streng geschützten Art gerecht zu werden. Notwendig sind u.a. quantitative Erhebungen, detaillierte Ausführungen zu den Vermeidungsmaßnahmen, zu Bauzeitbeschränkungen sowie zur vorgesehenen Umsiedlung, zur ökologischen Baubegleitung und zum Monitoring.</p> <p>Beispielsweise ist darzulegen, wie ein Einwandern von Individuen aus der erfreulicherweise als vital beschriebenen Population auf dem Schulgelände in das Baufeld vermieden werden kann, so dass dieses nicht zu einer attraktiven aber lethalen Falle für die Tiere wird.</p> <p><b>4.2. Avifauna (Vögel)</b>            Der Gutachter beschreibt: <i>„Die streng geschützte Haubenlerche hat ihre Brutstätte im Bereich der bestehenden Parzivalschule und nutzt die umliegenden Ackerflächen als Nahrungshabitat. Die Haubenlerche ist in der Roten Liste Baden-Württemberg als vom Erlöschen bedroht (RL 5) gelistet.“</i></p> <p>Darzulegen ist, ob es sich bei der überplanten Ackerfläche um ein essenzielles Nahrungshabitat handelt.</p> <p>Weiter führt der Gutachter aus: <i>„Da es sich bei der Haubenlerche um eine vom Aussterben bedrohte Art handelt, sollten alle Vorkehrungen getroffen werden, um den Erhaltungszustand der Art nicht zu verschlechtern, sondern zu fördern.“</i></p> <p>Diesem Satz kann nur nachdrücklich zugestimmt werden. Die Naturschutzverbände regen an, dass vorgeschlagene Maßnahmen zur Förderung der Art</p>	<p><b>4.0 Artenschutzrechtliche Untersuchung</b></p> <p><b>4.1 Zauneidechse</b>            Auf Basis der Strukturarmut wird von einem Bestand von maximal 3 Zauneidechsen ausgegangen. Für diese Tiere wurde ein entsprechendes CEF-Konzept ausgearbeitet und mit der Stadtverwaltung abgestimmt. Der Umweltbericht und die Unterlagen zum Artenschutz wurden in diesem Zuge überarbeitet und die vorgeschlagenen Maßnahmen für die Zauneidechsen in den Bebauungsplan übernommen. Dies betrifft Vorbereitung und Durchführung der CEF-Maßnahmen, Bauzeitenbeschränkung, die Umsiedlung selbst und Monitoringmaßnahmen.</p> <p>Im überarbeiteten Konzept wird bei den Ausführungen zur Durchführung auch die Vermeidung des Einwanderns von Individuen in das Baufeld einbezogen.</p> <p><b>4.2 Vögel</b>            Für das nachgewiesene Brutpaar der Haubenlerche und die Gebäudebrüter auf dem Gelände der benachbarten Parzivalschule wurden Fördermaßnahmen empfohlen, obwohl sich aus dem Artenschutzrecht keine entsprechenden CEF-Maßnahmen ableiten lassen.</p> <p>Im Umweltbericht S.11 wird dargelegt, dass das Planungsgebiet für Haubenlerchen als Nahrungshabitat nicht essenziell ist.</p> <p>Die im Umweltbericht formulierten Fördermaßnahmen zur Artenerhaltung der Haubenlerche wurden als Festsetzung in den Bebauungsplan übernommen und werden Bestandteil des Durchführungsvertrages.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p>

Stellungnahme der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Vorhabenträger und der Stadtplanung
– auch unabhängig von dem Bauvorhaben – umgesetzt werden.	
<b>4. Bürgerkommission Hagsfeld e.V. , 05.12.2014</b>	
<p><b>Stellplatzschlüssel:</b> Die ausgewiesenen 17 Stellplätze nach dem Stellplatzschlüssel sind bei weitem nicht ausreichend. Selbst die 20-23 öffentlichen Stellplätze decken den Bedarf des Vorhabens nicht. Bereits heute reichen die Stellplätze nicht aus. Es wird nachweislich wild auf Grünflächen geparkt. Weitere ausreichende Stellplätze müssen auf dem Gelände vorgehalten werden.</p> <p><b>Grundwasserflurabstand:</b> Laut Gutachten muss mit einem Anstieg des Grundwassers gerechnet werden! Im näheren Umfeld befinden sich Ein- und Mehrfamilienhäuser älterer Bauart. Es ist nicht auszuschließen, dass infolge eines Grundwasseranstiegs Druckwasser in die Gebäude eindringt. Weiterhin sind hier Rissbildungen zu erwarten. Hierzu muss im Vorfeld eine Bestandsaufnahme erfolgen und nötige Maßnahmen zum Schutze der anliegenden Gebäude sind zu treffen.</p> <p><b>Artenschutz:</b> Die angedachten Maßnahmen zum Schutze der bedrohten Haubenlerche reichen nicht aus. Es muss bereits zur Baufreigabe sichergestellt werden, dass eine Verringerung der Population verhindert wird. Eine jährliche Erhebung und Überprüfung zum Zwecke, im Nachgang eine Wiederherstellung der Population zu erreichen, entspricht nicht dem Artenschutz und wird der zum Aussterben bedrohten Art nicht gerecht. Schutzmaßnahmen müssen eingeplant werden.</p> <p>Wir bitten Sie, die Einwendungen zu prüfen und in die weitere Planung aufzunehmen.</p>	<p><b>Stellplatzschlüssel</b> Die Stellplatzberechnung erfolgte entsprechend den bauordnungsrechtlichen Vorgaben. Die nachzuweisenden Stellplätze sind auf dem eigenen Gelände ausgewiesen. Die zusätzlich entlang der Parzivalstraße geschaffenen Stellplätze helfen darüber hinaus, die Stellplatzsituation außerhalb des Schulgeländes zu verbessern. Insofern werden die Belange des ruhenden Verkehrs ausreichend berücksichtigt.</p> <p><b>Grundwasserflurabstand</b> Das unterkellerte Gebäude greift in den bestehenden höchsten Grundwasserstand nur etwa 1 m ein und dies auch nur, wenn temporär hohe Grundwasserstände vorliegen. Das Gebäude wird deshalb bei dem insgesamt sehr mächtigen Grundwasserleiter keinen relevanten Aufstau des Grundwassers verursachen. Daher ist außerhalb des eigentlichen Baugrundstücks kein messbarer Einfluss auf das Grundwasser und den Grundwasserstand zu erwarten.</p> <p><b>Artenschutz</b> Der Umweltbericht und die Unterlagen zum Artenschutz wurden in Abstimmung mit den städtischen Behörden überarbeitet. Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird klargestellt, dass keine Verbotstatbestände hinsichtlich des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 ausgelöst werden. Beim Planungsgebiet handelt es sich weder um Fortpflanzungs- noch um essentielle Nahrungsflächen der Haubenlerche. Dennoch werden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung, Vergrämung), Verzicht auf Gehölzpflanzungen nördlich der Gebäude usw. eingeplant. V. a. die Dächer, aber auch die nördlich gelegenen Freiflächen, werden so begrünt, dass sie auch von Haubenlerchen als Nahrungshabitat nutzbar sind. Der Verzicht auf das Pflanzen von Gehölzen zum Ackerland hin begünstigt das Verbleiben der Haubenlerchen im Gebiet. Die Maßnahmen wurden in die Festsetzungen des Bebauungsplanes übernommen.</p>

Stellungnahme der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Vorhabenträger und der Stadtplanung
<b>5a. Zentraler Juristischer Dienst, Natur- und Bodenschutzbehörde, 15.01.2015</b>	
<p><b>Vorläufige Stellungnahme:</b> Gegen die Planungen sind grundsätzlich keine Einwände zu erheben. Unter Berücksichtigung auch der fachlichen Einschätzung des Umwelt- und Arbeitsschutz, Fachbereich Ökologie, ist uns beim aktuellen Stand der Verfahrensunterlagen, die in einigen Punkten teils noch etwas zu wenig aussagekräftig sind bzw. teils vertiefender Ergänzungen bedürfen, indessen leider noch keine abschließende Stellungnahme möglich. <u>Eine abschließende Stellungnahme kann zeitnah erfolgen, sobald die nachstehend angesprochenen Unschärfen ausreichend nachgeführt und diesbezüglich ergänzte Unterlagen vorgelegt wurden.</u> Bezüglich der Details wird auf nachstehende Anmerkungen verwiesen:</p> <p><b>I. Umweltbericht/saP/Grünordnungsplanung:</b> Die aktuellen fachlichen Ausführungen im Umweltbericht ("Umweltbericht und Grünordnungsplan mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung", BIOPLAN, 17.10.2014) ermöglichen noch keine abschließende Beurteilung darüber, ob in die artenschutzrechtliche Legalausnahme des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG hineingeplant wird. Ob eine Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände rechtssicher vermieden werden kann, ist nicht hinreichend belastbar dargestellt. Es bedarf hierzu noch ergänzender Aussagen seitens des Gutachterbüros zu den folgenden Punkten und die Unterlagen sind entsprechend zu vervollständigen:</p> <p><b>a) Haubenlerche:</b> Laut Umweltbericht ist das Plangebiet (Ackerfläche) Nahrungsfläche der Haubenlerche. Zwar konnten Vogelbruten oder noch nicht mobile Jungvögel im Plangebiet selbst nicht festgestellt werden. Indessen sind solche in der näheren Umgebung verortet. Wir regen an, diese Kartiererergebnisse der Vollständigkeit halber und zur Verdeutlichung in Form einer Darstellung auf einer Karte dem Umweltbericht beizulegen.</p> <p>Die Fachgutachterin schlägt verschiedene Maßnahmen vor, um "zusätzlichen Lebensraum" für die Haubenlerche zu schaffen und die entfallende Nahrungsfläche zu "kompensieren". Im Einzelnen soll die Grüngestaltung im Plangebiet durch Verzicht auf Gehölzanzpflanzungen und gleichzeitiger Entwicklung einer Gras-Kraut-Vegetation nördlich der Gebäude an die Bedürfnisse der Haubenlerche angepasst werden. Weitere Nahrungsflächen sowie</p>	<p><b>Vorläufige Stellungnahme:</b> Der Umweltbericht und die Unterlagen zum Artenschutz wurden in direkter Absprache mit der Natur- und Bodenschutzbehörde überarbeitet, weshalb auf die Beantwortung der vorläufigen Stellungnahme verzichtet werden kann. Auf die nachfolgende, abschließende Stellungnahme und die zugehörige Abwägung wird verwiesen.</p>

Stellungnahme der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Vorhabenträger und der Stadtplanung
<p>potentielle Brutplätze für die Haubenlerche sollen durch Begrünung des im Plangebiet neu entstehenden Schulkomplexes inkl. Aufstellen von Igelhäusern auf den Flachdächern entstehen. Die vorgenannten Grüngestaltungsmaßnahmen werden im Umweltbericht teilweise als "Minimierungsmaßnahme" und teilweise als "Kompensationsmaßnahme" bezeichnet. Aus dem Umweltbericht geht jedoch nicht eindeutig hervor, ob es sich hierbei um Maßnahmen handelt, die sich zwingend aus dem speziellen Artenschutzrecht ergeben (siehe unten Fallkonstellation 1) oder es sich hierbei um nicht zwingend erforderliche, jedoch fachlich sinnvolle Maßnahmen zur Stützung der Haubenlerchenpopulation im Allgemeinen handelt, die im Rahmen der planerischen Abwägung unter eingriffsmindernden Gesichtspunkten berücksichtigt werden müssen (siehe unten Fallkonstellation 2).</p> <p><b>Aus rechtlichen Gründen muss im Umweltbericht klargelegt und fachlich argumentativ auch belegt werden, welche der beiden genannten Fallkonstellationen im Hinblick auf die Haubenlerche vorliegt. Ein Vermeiden einer klaren Aussage hierzu unter Verweis auf ein späteres Monitoring -wie aktuell in den Unterlagen erfolgt- ist rechtlich nicht darstellbar. Näheres hierzu wird nachstehend ausgeführt.</b></p> <p><u>Fallkonstellation 1:</u> Der spezielle Artenschutz steht einer Planung dann nicht entgegen, wenn durch die Planung Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG entweder nicht verwirklicht werden bzw. ein Hineinplanen in die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG gewährleistet wird. Solches ist im Bebauungsplanverfahren ausreichend fundiert darzustellen.</p> <p>Eine Artenschutzmaßnahme (vgl. u.a. Schaffung neuer Brutplätze oder Nahrungsflächen für Haubenlerche) ist hiernach zwingend dann erforderlich, wenn nur mithilfe einer solchen Maßnahme die Verwirklichung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (§ 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) abgewendet werden kann. Bei der entfallenden Ackerfläche handelt es sich um eine Nahrungsfläche der Haubenlerche. Nahrungshabitate sind i.d.R. nicht durch die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände geschützt, sofern sie keine essentielle Funktion haben. Gemäß den "Hinweisen zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des</p>	

Stellungnahme der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Vorhabenträger und der Stadtplanung
<p>Bundesnaturschutzgesetzes der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz" (LANA, 2009) zum Zerstörungsverbot für Fortpflanzungs- und Ruhestätten (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) gilt bezüglich Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore nachstehendes:</p> <p><i>"Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung tatbestandsmäßig sein, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte vollständig entfällt. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist; eine bloße Verschlechterung der Nahrungssituation reicht nicht."</i></p> <p>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn die Störung erheblich ist, d. h. wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Gemäß den o. g. Hinweisen der LANA ist bei der Beurteilung, ob der Störungstatbestand vorliegt, folgender Maßstab anzuwenden:</p> <p><i>"Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population <u>signifikant und nachhaltig</u> verringert."</i></p> <p>Der Umweltbericht trifft zu vorliegenden -aus rechtlichen Gründen zwingend zu differenzierenden Fragestellungen- leider keine hinreichend klare Feststellungen. Es ist jedoch für ein rechtssicheres Verfahren fachlich belastbar im Umweltbericht darzustellen, ob der Entfall der Nahrungsfläche im Plangebiet essentiell für die außerhalb des Plangebiets liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist, d.h. Fortpflanzungs- und Ruhestätten hierdurch ihre Funktion vollständig verlieren (= Verbotstatbestand wird verwirklicht, sofern keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ausreichenden Ersatz schaffen) oder ob nicht. Sollte ersteres der Fall sein oder sich durch den Wegfall der Fläche gar der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern (wobei hier auch eine Abgrenzung der lokalen Haubenlerchenpopulation erfolgen muss), so sind die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen als zwingend erforderlich und vor Baubeginn umzusetzen anzusehen. Zugleich muss in diesem Fall vom Fachgutachterbüro dargelegt werden, auf welche Weise die ökologische Funktion</p>	

<b>Stellungnahme der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Stellungnahme der Vorhabenträger und der Stadtplanung</b>
<p>der durch den Wegfall der Nahrungsfläche betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten durchgehend, d. h. auch in der Zeit zwischen Wegfall der Nahrungsfläche und Fertigstellung der Grüngestaltung bzw. Anlegung der Dachbegrünung aufrechterhalten wird. Ggf. wären in diesem Fall zur Überbrückung der zeitlichen Lücke weitere Artenschutzmaßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen/CEF-Maßnahmen) sowie die Durchführung eines Monitorings zur Kontrolle der Wirksamkeit der Maßnahmen erforderlich. Welche konkreten Maßnahmen hierfür in Frage kommen, sollte das Gutachterbüro mit dem städtischen Umwelt- und Arbeitsschutz, Fachbereich Ökologie abstimmen.</p> <p><u>Fallkonstellation 2:</u> Kann hingegen die fachgutachterliche Prüfung ein Ergebnis dergestalt ausreichend darstellen, dass durch den Wegfall der Nahrungsfläche keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im oben genannten Sinne verwirklicht werden können (weil keine essentielle Nahrungsfläche verschwindet), so sind die Vorgaben für die Grüngestaltung und Dachbegrünung als fachlich sinnvolle Maßnahmen zur Förderung der Haubenlerchenpopulation <u>im Allgemeinen</u> (und losgelöst vom strengen Rechtsregime des speziellen Artenschutzes) anzusehen. In diesem Fall sind die Maßnahmen im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zu berücksichtigen. Dies mit der Rechtsfolge, dass sich die zeitliche Problematik weniger stellt und die Maßnahmen der planerischen Abwägung zugänglich sind. Bei dieser Fallkonstellation ist die Durchführung einer Erfolgskontrolle mithilfe eines Monitorings entbehrlich, da auch bei Nichtwirksamkeit der Maßnahmen kein Verstoß gegen Artenschutzrecht zu befürchten steht.</p> <p>In der aktuellen Fassung des Umweltberichtes führt die Unschärfe der Ausführungen und das Offenlassen der Frage, ob Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzes betroffen sind oder nicht bzw. falls ja, ob die Problematik über vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen über das Regelungsregime der Legalausnahme gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG überwindbar ist, dazu, dass die Naturschutzbehörde die Vereinbarkeit der Planung mit dem Naturschutzrecht aktuell (noch) nicht attestieren kann.</p> <p><b>b) Avifauna (ohne Haubenlerche):</b> <u>S. 9 des Umweltberichts:</u> Turmfalke, Baumfalke und Türkentaube wurden als Nahrungsgäste im</p>	

<b>Stellungnahme der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Stellungnahme der Vorhabenträger und der Stadtplanung</b>
<p>Plangebiet festgestellt. An dieser Stelle muss im Umweltbericht eine Aussage getroffen werden, ob die Nahrungsfläche für diese beiden Vogelarten essentiell ist, d. h. ob durch deren Wegfall artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden können (siehe wie oben bei Haubenlerche).</p> <p><u>S. 18 des Umweltberichts:</u> Im Umweltbericht wird die Anbringung von Nisthilfen für die im Plangebiet festgestellten Brutvogelarten Haussperling und Hausrotschwanz vorgeschlagen. Dabei wird aber davon ausgegangen, "dass sich durch eine weitere Bebauung der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtern wird". Da es sich um Brutvögel handelt, ist anstatt dem Erhaltungszustand der lokalen Population wohl eher die ökologische Funktion der entfallenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemeint, die (auch ohne Anbringung von Nisthilfen?) weiterhin ohne zeitliche Unterbrechung erfüllt wird (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG). Hier ist im Umweltbericht erstens klarzustellen, auf welche Verbotstatbestände Bezug genommen wird und zweitens, ob die Anbringung von Nisthilfen tatsächlich zwingend erforderlich ist, um die Verwirklichung von Verbotsstatbeständen zu vermeiden. (Anmerkung: Handelt sich um Unschärfen, die für ein rechtssicheres Verfahren auszuräumen sind.)</p> <p><u>Thema Vogelschlag:</u> Das Thema Vogelschlag wird im Umweltbericht nicht angesprochen. Jedoch halten wir es für erforderlich, dass von Fachgutachterseite geprüft wird, ob es zu artenschutzrechtlich relevanten Ausfällen durch Vogelschlag an Glasfassaden oder spiegelnden Bauelementen kommen kann (vgl. Überschreitung der Signifikanzschwelle -&gt; Verstoß gegen Individualschutz des § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG). Falls erforderlich sollten an dieser Stelle auch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen formuliert werden. (Anmerkung: Handelt sich um Unschärfen, die für ein rechtssicheres Verfahren auszuräumen sind.)</p> <p><b>c) Zauneidechse:</b> Im Rahmen der Erhebungen konnte ein Zauneidechsen-Männchen festgestellt werden, das als Teil einer kleinen Teilpopulation zu werten ist. Zu der Population zu zählen sind ebenfalls die Eidechsenvorkommen östlich des bestehenden Baukörpers. Der Vorschlag des Umwelt- und Arbeitsschutz-</p>	

<b>Stellungnahme der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Stellungnahme der Vorhabenträger und der Stadtplanung</b>
<p>zes, Fachbereich Ökologie, die sehr kleine Teilpopulation nördlich des Vorhabensbereiches zu erhalten und durch geeignete Sicherungsmaßnahmen zu schützen, wurde vom Fachgutachterbüro mit der Begründung abgelehnt, durch die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen sei der kleine Bestand dann sehr gefährdet und nicht realistisch zu schützen. Diese Argumentation ist nach Einschätzung der städtischen Ökologie nachvollziehbar und der Anlage des außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegenden Ersatzlebensraumes als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) kann zugestimmt werden. Dies weil hierdurch gewährleistet werden kann, dass die ökologische Funktionalität der im Plangebiet entfallenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin aufrecht erhalten wird. Dafür ist es allerdings noch erforderlich, zum Eidechsenbestand der Ausweichflächen belastbare Aussagen zu machen. Ebenso sind die Größe und die Ausstattung der Ausweichfläche der Größe des umzusiedelnden Bestandes anzupassen. Diesbezüglich müssen im Umweltbericht ergänzende Angaben gemacht und das Umsiedlungskonzept in Abstimmung mit der städtischen Ökologie im Detail nachgeführt und entsprechend dargestellt werden.</p> <p><b>d) Natura 2000-Verträglichkeit:</b> Auf S. 12 des Umweltberichts wird die Einschätzung getroffen, dass durch die Umsetzung der Planung keine Auswirkungen auf die nahe gelegenen Schutzgebiete zu erwarten sind. Hinsichtlich des FFH-Gebiets ist diese Einschätzung noch fachlich zu begründen und darzulegen, warum auf eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung nach § 34 BNatSchG verzichtet werden kann. (Anmerkung: Handelt sich um Unschärfen, die für ein rechtssicheres Verfahren auszuräumen sind.)</p> <p><b><u>II. Begründung und Festsetzungen:</u></b> Welche Formulierungen ggf. noch in den Textteil des Bebauungsplans aufgenommen werden müssen, kann von uns erst abschließend genannt werden, wenn uns die endgültige Version des Umweltberichts vorliegt (vgl. vorstehend dargestellter Ergänzungsbedarf). Wir gehen davon aus, dass wir vor der öffentlichen Auslegung nochmals die Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten werden.</p>	

Stellungnahme der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Vorhabenträger und der Stadtplanung
<p><b><u>III. Fachliche Anregungen:</u></b> Wir bitten, folgende fachlichen Anregungen zu den Planerischen Festsetzungen im Rahmen der planerischen Abwägung zu berücksichtigen:</p> <p><u>Ziff. 8.3:</u> Die Artenverwendungsliste für die Dachbegrünung sollte überarbeitet werden, indem folgende in Südwestdeutschland sehr seltene Arten mit hohem Rote Liste-Status und/oder in Karlsruhe nicht vorkommende Arten ersatzlos gestrichen werden: <i>Helichrysum arenarium</i>, <i>Linum perenne</i>, <i>Prunelle grandiflora</i>, <i>Scabiosa columbaria</i>, <i>Veronica teucrium</i>, <i>Koeleria glauca</i>.</p> <p>Folgende Qualitätsansprüche sollten außerdem noch festgehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Bei anzupflanzenden Bäumen ist lediglich Hochstammware der Arten zu verwenden und auf Zuchtformen wie Pyramiden- oder Kugelformen oder spezielle Züchtungen und Kreuzungen zu verzichten.</li><li>• Für Gehölzanpflanzungen und Saatgutmischungen ist zertifiziertes Pflanzgut aus dem Herkunftsgebiet 6 LUBW unter Berücksichtigung des Naturraumes und des speziellen Standortes zu verwenden. Bei Lieferengpässen sind die Pflanzlisten den Lieferangeboten anzupassen oder es ist auf vergleichbare Forstware auszuweichen.</li></ul> <p><b><u>IV. Durchführungsvertrag:</u></b> Wir gehen davon aus, dass vor Satzungsbeschluss ein Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger geschlossen wird. Zur finalen Verankerung der detaillierten Durchführung der erforderlichen Artenschutzmaßnahmen bitten wir um Beteiligung der Naturschutzverwaltung (UA-Ökologie sowie ZJD-untere Naturschutzbehörde) bei der Vertragsgestaltung. Als Grundlage für die Vertragsgestaltung sollte das Fachgutachterbüro dem städtischen Umwelt- und Arbeitsschutz, Fachbereich Ökologie einen Zeitplan für die Durchführung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), einen Detailplan für alle Artenschutzmaßnahmen (Ausführungsplanung) sowie einen Pflegeplan für alle natur- und artenschutzrelevanten Maßnahmen und Flächen vorlegen. Die mit der städtischen Ökologie abgestimmten Unterlagen sollten Bestandteil des Durchführungsvertrages werden.</p>	



Stellungnahme der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Vorhabenträger und der Stadtplanung
<p>nahmen für Nischen- und Höhlenbrüter an die Formulierungen aus dem aktualisierten Umweltbericht anzupassen.</p> <p>Zudem schlagen wir vor, die Begründung unter Ziff. 5 Umweltbericht – Artenschutz folgendermaßen zu ergänzen: „<i>Verbotstatbestände (...) werden unter Beachtung und Umsetzung der im Umweltbericht vorgeschlagenen Vermeidungs-, Minimierungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) nicht verwirklicht. (...)</i></p> <p>Wir bitten des Weiteren, folgende Punkte als verbindliche Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Durchführung der CEF-Maßnahme (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme) für Zauneidechsen inkl. Monitoring (vgl. S. 10 f. der saP bzw. S. 18 ff., S. 23, S. 28 und S. 31 des Umweltberichts)</li> <li>• Vermeidungsmaßnahme für Haubenlerche: Baufeldfreimachung im Planungsgebiet außerhalb der Brutzeit, d. h. nur vom 01.09. bis zum 28.02., ansonsten Vermeidung einer Eiablage durch regelmäßiges Pflügen der Fläche (vgl. S. 20 und S. 31 f. des Umweltberichts)</li> </ul> <p>Sollte die Aufnahme der o. g. Punkte als verbindliche Festsetzungen aus planungsrechtlichen Gründen nicht darstellbar sein, so regen wir an, die sich zwingend aus dem speziellen Artenschutzrecht ergebende Erforderlichkeit dieser Artenschutzmaßnahmen stattdessen als deutliche Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p> <p>Sofern die o. g. Punkte bereits als Festsetzungen oder Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen worden sind, ist die Maßnahmenbeschreibung den Ausführungen im aktualisierten Umweltbericht bzw. der saP anzupassen. Die einschlägigen Textpassagen können den obigen Verweisen entnommen werden.</p>	<p>Ebenso wurde die vorgeschlagene Formulierung zu den Vermeidungs-, Minimierungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen unter Ziffer 5 (Umweltbericht) der Begründung aufgenommen.</p> <p><b>Festsetzungen:</b>  <b>CEF-Maßnahme für die Zauneidechse</b>                  Die überarbeitete CEF-Maßnahme für Zauneidechsen wurde in die Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen und wird Bestandteil des Durchführungsvertrages.</p> <p><b>Vermeidungsmaßnahme für die Haubenlerche</b>                  Die Anregung zur Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit wurde in die Hinweise zum Bebauungsplan übernommen und insofern berücksichtigt.</p> <p>Die o.g. Punkte wurden als Festsetzung bzw. Hinweis in den Bebauungsplan übernommen.</p> <p>Die Formulierungen wurden den Ausführungen des aktualisierten Umweltberichtes bzw. artenschutzrechtlichen Gutachtens angepasst.</p>
<p><b>III. Zeichnerische Festsetzungen – Planzeichnung:</b>                  Wir möchten darauf hinweisen, dass die Lage der CEF-Fläche für Eidechsen („Flächen für artenschutzrechtliche Maßnahmen im Bereich von Flst. 66247/3 und 66247/5“) in der uns vorliegenden</p>	<p><b>Planzeichnung:</b>                  Die Flächen für die CEF – Maßnahmen für Eidechsen im zeichnerischen Teil wurden an die Ausfüh-</p>

Stellungnahme der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Vorhabenträger und der Stadtplanung
<p>Planzeichnung (Stand: 17.10.2014) noch nicht den aktualisierten Ausführungen im Umweltbericht bzw. der saP angepasst ist. Nach dem aktuellen Vorschlag des Fachgutachters soll die CEF-Fläche am Damm im südwestlichen Bereich der Parzivalschule angelegt werden (vgl. S. 11 der saP bzw. S. 19 des Umweltberichts). Wir regen an, diesen Standort analog auch in der Planzeichnung zu aktualisieren.</p> <p><b><u>IV. Fachliche Anregungen:</u></b></p> <p>a) Fachliche Anregungen des Umwelt- und Arbeitsschutzes:</p> <p>Wir bitten, folgende fachlichen Anregungen des Umwelt- und Arbeitsschutzes zu den Planerischen Festsetzungen im Rahmen der planerischen Abwägung zu berücksichtigen:</p> <p><u>Ziff. 8.3:</u> Die Artenverwendungsliste für die Dachbegrünung sollte überarbeitet werden, indem folgende in Südwestdeutschland sehr seltene Arten mit hohem Rote Liste-Status und/oder in Karlsruhe nicht vorkommende Arten ersatzlos gestrichen werden: <i>Helichrysum arenarium</i>, <i>Linum perenne</i>, <i>Prunelle grandiflora</i>, <i>Scabiosa columbaria</i>, <i>Veronica teucrium</i>, <i>Koeleria glauca</i>.</p> <p>Folgende Qualitätsansprüche sollten außerdem noch festgehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei anzupflanzenden Bäumen ist lediglich Hochstammware der Arten zu verwenden und auf Zuchtformen wie Pyramiden- oder Kugelformen oder spezielle Züchtungen und Kreuzungen zu verzichten.</li> <li>• Für Gehölzanpflanzungen und Saatgutmischungen ist zertifiziertes Pflanzgut aus dem Herkunftsgebiet 6 LUBW unter Berücksichtigung des Naturraumes und des speziellen Standortes zu verwenden. Bei Lieferengpässen sind die Pflanzlisten den Lieferangeboten anzupassen oder es ist auf vergleichbare Forstware auszuweichen.</li> </ul> <p>b) Empfehlungen des Fachgutachterbüros:</p> <p>Wir bitten zudem, folgende Empfehlungen des Fachgutachterbüros BIOPLAN im Rahmen der planerischen Abwägung zu berücksichtigen und ggf.</p>	<p>rungen des aktualisierten Umweltberichts angepasst und werden Bestandteil des Durchführungsvertrages.</p> <p><b>Fachliche Anregungen:</b></p> <p><b>a) Umwelt- und Arbeitsschutz</b></p> <p><b>Ziff. 8.3</b> Die geänderte Artenverwendungsliste wurde in die Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen. Die sehr seltenen bzw. in Karlsruhe nicht vorkommenden Arten wurden gestrichen.</p> <p><b>Qualitätsansprüche:</b></p> <p>Hinsichtlich der anzupflanzenden Bäume wurden der Umweltbericht bzw. Ziffer 8.3 der planungsrechtlichen Festsetzungen entsprechend ergänzt.</p> <p>Hinsichtlich der Gehölzpflanzungen und Saatgutmischungen wurden der Umweltbericht bzw. Ziffer 8.3 der planungsrechtlichen Festsetzungen ebenfalls entsprechend ergänzt.</p> <p><b>b) Fachgutachterbüro:</b></p>

<b>Stellungnahme der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Stellungnahme der Vorhabenträger und der Stadtplanung</b>
<p>als Festsetzungen oder Hinweise in den textlichen Teil des Bebauungsplans aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Fördermaßnahmen für die Haubenlerche (vgl. S. 15 + 17 der saP sowie S.20 f. und S. 32 des Umweltberichts)</li><li>• Monitoring der Bestandsentwicklung der Haubenlerche (vgl. S.23 des Umweltberichts)</li><li>• Fördermaßnahmen für Nischen- und Höhlenbrüter (vgl. S. 15 der saP sowie S.21 und S. 28 des Umweltberichts)</li></ul> <p><b>IV. Durchführungsvertrag:</b> Wir gehen davon aus, dass vor Satzungsbeschluss ein Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger geschlossen wird. Zur finalen Verankerung der detaillierten Durchführung der erforderlichen Artenschutzmaßnahmen bitten wir um Beteiligung der Naturschutzverwaltung (UA-Ökologie sowie ZJD-untere Naturschutzbehörde) bei der Vertragsgestaltung.</p>	<p>Die Empfehlungen des Fachgutachterbüros hinsichtlich der Fördermaßnahmen für die Haubenlerche wurden im Wesentlichen in die Festsetzungen, der Ausführungen zum Monitoring in die Hinweise und der Fördermaßnahmen für Nischen- und Höhlenbrüter in die Festsetzungen zum Bebauungsplan übernommen. Sie werden außerdem Bestandteil des Durchführungsvertrages.</p> <p><b>Durchführungsvertrag:</b> Der ZJD-Untere Naturschutzbehörde und UA-Ökologie werden bei der Vertragsgestaltung des Durchführungsvertrages beteiligt.</p>